

Ostfriesische Zeitschwingen.

Blätter zur Besprechung vaterländischer Interessen.

N^o. 11. Sonntag den 11. Juni 1848.

Die Ostfriesischen „Zeitschwingen“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Sonntags und Mittwochs, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 12 Ggr. Alle Buchhandlungen, so wie die Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden franco entweder unter Adresse des Redacteurs oder der Verlagshandlung erbeten.

Zur Critik des offenen Briefes.

Die Deputirten Brückner, Langius-Beninga, Petersen, Schweers, Bissering haben einen offenen Brief an ihre ostfriesischen Landsleute ergehen lassen, in dem sie ihr Verfahren in der Verfassungsfrage zu rechtfertigen suchen. Wir begrüßen eine solche Erklärung als ein neues frisches Blatt am politischen Lebensbaum unseres Vaterlandes; wenn so allenthalben das junge Laub hervorbricht, muß das alte fallen, und wäre es auch das zähe hartnäckige Steineichenlaub. Wir begrüßen nochmals die offene, manneswerthe Erklärung jener Deputirten im Allgemeinen, und insbesondere die offene Erklärung, daß sie ihre Ansicht über das Einkammersystem geändert. Ist es nicht wohlthuend für das Herz des Patrioten, ein so offenes Geständniß der Meinungsänderung zu hören? Das ist nicht eine Windfahnenänderung, sondern eine bessere Ueberzeugung des sich selbst stets in den Hintergrund stellenden Patrioten. Wollte Gott, daß alle Männer so offen ihre Meinung sagten! So sehr wir jedoch mit der Weise des Bekenntnisses übereinstimmen, so sehr wir hiernach diese Männer als Ehrenmänner achten, so wenig stimmen wir mit ihren Ansichten überein, und eben so wenig verhehlen wir, daß wir eine Aeußerung und respective Belehrung

gewünscht hätten, in wie fern sie sich berechtigt halten, die neue Verfassung festzustellen. Sie werden, dafür sind uns ihre geäußerten Grundsätze Bürge, auch unserer Ueberzeugung ihr Recht widerfahren lassen, und hoffentlich einem Nichtdeputirten Antwort und respective Belehrung angebeihen lassen.

Der Anfang des offenen Briefes besagt, daß eine Verschiedenheit der Meinungen vieler Ostfriesen und der fünf Deputirten bestehe, daß die Deputirten früher für ein Einkammersystem gewesen, jetzt aber nach besserer Einsicht für das jetzige Zweikammersystem seien, daß dieselben hofften, daß man sie deshalb nicht der Inconsequenz bezüchtige, daß man einsehe, daß ein Deputirter sich nicht durch Mandate binden lassen sollte.

Bis hier ist Alles wahr und recht. Aber wenn wir jetzt vorerst über die Tüchtigkeit des neuen beliebten Zweikammersystems hinwegsehen, was uns die Herren Deputirten vorerst erlauben wollen, da sie uns eben so gut unsere Einsicht lassen werden, als wir ihnen, so kommen wir zuerst auf die leider nur oberflächlich berührte Frage, ob die jetzige Kammer berechtigt sei oder nicht, die neue Verfassung zu entwerfen und festzustellen.

Gibt uns die beste Verfassung von der Welt, sie ist uns rechtsungültig, weil die jetzt in Hannover versammelten Stände nicht berechtigt sind, die neue Ver-

fassung festzustellen. Denn das Landesverfassungsgesetz von 1840 ist aus einem Acte rechtswidriger Willkühr entstanden, bis zur Revolution von 1848 lebten wir in einem rechtsungültigen Zustande, und jede Kammer nach dem Landesverfassungsgesetze von 1840 gewählt war eine rechtsungültige; und deshalb war es die Pflicht der jetzigen rechtswidrigen Kammer auseinander zu gehen, sobald die Willkührherrschaft aufgehört hatte.

Man entgegnet mir, das Landesverfassungsgesetz von 1840 war in anerkannter Wirksamkeit, und es würde grade dadurch eine Revolution entstehen, wenn man alle die Staats- und Rechts-handlungen seit dem Jahre 1837 in Frage stellte. Darauf entgegne ich. Hätten die jetzigen Stände sogleich einer constituirenden Versammlung Platz gemacht, so hätte diese Versammlung in Uebereinstimmung mit dem Könige die Staats- und Rechts-handlungen seit 1840 legalisirt, ihnen eine Indemnitätsbill gegeben, und wir ständen auf dem Rechtsboden. Jetzt aber ist das ausgeflickte Landesverfassungsgesetz von 1840 unser Rechtsboden, ein Boden, gleich fruchtbar für reactionaire Willkühr, als anarchische Handstreich.

Die Kammer hat ein Gebäude gebaut aus den Bausteinen der Willkührherrschaft auf dem Dünenande des Unrechtes; sie hofft, daß die Zeit das Fundament tiefer in den Sand hineinwühlen werde. Ja, wühlen wird die Zeit, der trügerische Wellensand wird es verschlingen, wie das Wrack eines gestrandeten Schiffes, und die Reaction von Neuem auf demselben ihren Bau beginnen, oder die Wogen des empörten Meeres es verschlingen sammt dem hannöverschen Staate.

Das alte Unrecht will gesühnt werden, sonst wird sich der Spruch bewähren, „denn das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären. Aber leider giebt es zu viele, die den Rechtspunkt bei Seite setzen, viele auch, die fürchten, daß man uns das unzeitgemäße Staatsgrundgesetz zuwerfe, einige auch, die die Rechtmäßigkeit des Staatsgrundgesetzes bezweifeln, was doch nur für Ostfriesland zum Theil möglich ist, die fünf Deputirten bestreiten mir vielleicht auch meinen Rechtsstandpunkt aus Staatsrechtsgründen, die mir als Nichtjuristen nicht bekannt sind, und in denen ich mich gerne belehren lassen will; sie lassen sich vielleicht nur auf Gründe der politischen Nothwendigkeit ein. Nun ja, so ist es, so spricht der offene Brief, indem er auf die Frage, weshalb sich Stände überhaupt mit der Landes-

vertretung und Abänderung der Landesverfassung beschäftigen, nicht als Grund der Frage die rechtliche Incompetenz anführt, sondern die zwei andern Gründe, daß ein Wahlgesetz genüge, und die aus Frankfurt zu erwartende Reichsgesetzgebung die ganze Arbeit fruchtlos mache. Die Deputirten antworten dann. Wie denn wohl ein Wahlgesetz zu schaffen sei, wenn nicht vorher feststände, wozu denn zu wählen, ob zu einer oder zwei Kammern, und bevor die Composition der Kammer beschlossen sei?

Die Widersprüche und Ausweichungen sind klar.

- 1) Die rechtliche Competenzfrage ist nicht erwähnt.
- 2) Wahlgesetz ist gesetzt statt eines provisorischen Wahlgesetzes.
- 3) Die constituirende Versammlung ist nicht erwähnt.

Allerdings; hätten wir keine constituirende, sondern eine legislative Versammlung verlangt, hätten wir statt eines provisorischen Wahlgesetzes ein Wahlgesetz für eine durch das Wahlgesetz schon bestimmte Verfassung verlangt, allerdings! dann wären die Herren ganz im Rechte zu behaupten, daß solch ein Wahlgesetz nicht aus dem Ärmel zu schütten sei, allerdings dann hätten die erbärmlichen Spötter Recht, die die Condeputirten in wenigen Stunden Wahlgesetze machen lassen. Rein so dumm, so unwissenschaftlich waren die Condeputirten nicht; sie verlangten ein provisorisches Wahlgesetz für eine constituirende Versammlung auf derselben Grundlage, welche Deutschland und Preußen und Oesterreich befolgt haben. Zeit hierzu war in Ueberfluß, da die Kammern sich drei Wochen vertagt haben, da die Herren vollauf zu thun hatten, wie sie selbst bewiesen haben, um einige Wochen in Hannover ohne Berathung von Verfassungen und Wahlgesetzen zuzubringen, ohne müßig zu gehen.

Die constituirende Versammlung blieb dann der Regierung zur Seite für die laufenden Geschäfte, stellte die neuen Errungenschaften eben so gut fest, als die jetzige Kammer thun kann, beschäftigte sich, so wie sie es der politischen Zeitlage nach für gut fand, mit der Berathung der neuen Verfassung, oder nicht. Wir hätten gerne etwas erwartet, gerne unserer constituirenden Kammer, und dem Parlamente unsere Zukunft überlassen, hätten gerne der Stütze einer ausgeflickten, und doch noch provisorischen Verfassung entbehrt.

Der offene Brief sagt ferner. Es seien nun in Uebereinstimmung der sämmtlichen gesetzgebenden Ge-

walten, also auf dem formell gesetzlichen Wege (was wir nach Obigem ausdrücklich leugnen) die unaufschiebbaren Aendrerungen der Verfassung und Landesvertretung zu Stande gekommen und so sei ein gesetzlicher Boden gewonnen, auf welchem die künftige volksvertretende Versammlung weiter bauen und unsere Landesverfassung in Uebereinstimmung mit dem deutschen Reichsgrundgesetz bringen könne.

Hiegegen und gegen die ganze Deduction überhaupt fasse ich meine Ansicht in folgenden Sätzen zusammen.

- 1) Die jetzigen Stände waren rechtlich incompetent die neue Verfassung festzustellen.
- 2) Sie waren politisch falsche Organe des Volkswillens, weil sie nicht zur Festsetzung der neuen Verfassung berufen und in einer Zeit der Willkürherrschaft gewählt waren.
- 3) Sie konnten nach Entwurf eines provisorischen Wahlgesetzes für eine constituirende Versammlung, den sie nur abschreiben konnten, ohne Gefahr für das Land und die Errungenschaften auseinander gehen.
- 4) Eine constituirende Versammlung konnte die laufenden Geschäfte eben so gut besorgen, wie die jetzige.
- 5) Die Kammer hat uns eine Kammercomposition gegeben, mit der ein sehr großer Theil des Landes, nicht einige Wähler, wie sie sich selbst gestehen müssen, nicht zufrieden ist.
- 6) Daraus folgt unabweisbar, daß die gerühmte Ordnung und Ruhe, welche durch die Arbeit der Stände erzeugt sein soll, nicht weit her sein wird.
- 7) Die Kammer hat die Petitionen hinsichtlich der Verfassungsfrage nicht gewürdigt, wie sie sollte.
- 8) Die Kammer hat mit einer für eine solche Sache geringen Majorität eine so wichtige Sache beschlossen. Die Minorität und ihr Anhang werden stets gegen die Arbeit sein.
- 9) Die Frage über Conserviren, eine oder zwei Kammern u. sind gar nicht die Hauptfragen, aber im offenen Brief als die Hauptsachen hingestellt; Ihre Würdigung haben wir in diesen Blättern versucht, wollen es also nicht wiederholen.

Wir scheiden von den Herren mit der wärmsten Anerkennung dafür, daß sie den Weg der Oeffentlichkeit gesucht, wir glauben, daß sie als Ehrenmänner nach

ihrer Ueberzeugung gehandelt haben, aber wir bestreiten sie als die Richtige.

Zum Schluß noch die Frage!

- 1) Ist der Deputirte nicht verpflichtet zu resigniren, falls er zum Landtage abreiste unter der Voraussetzung seitens der Majorität seiner Committen, daß er mit ihr in der Hauptsache übereinstimme, und er dann plötzlich seine Ansicht verändert?
- 2) Müßte er da nicht wenigstens die Entscheidung einer neuen Wahl anheimstellen in einem Falle, wie diesem, wo Zeit genug war sie vorzunehmen?

Republik und constitutionelle Monarchie.

I.

Wenn wir es jetzt versuchen, diese beiden Begriffe zu entwickeln, so müssen wir im Voraus bemerken, daß der Standpunkt unserer Betrachtung ein geschichtlicher sein wird, da ohne dies dieser so oft mißhandelte Begriff nicht aufgeklärt werden kann. Republiken hat es seit den ältesten Zeiten dem Namen nach gegeben, der That nach erst seit der ersten französischen Revolution.

Die früheren Republiken waren Aristocratrien einzelner Stände oder Stämme, gegenüber geknechteten Stammgenossen, anderen Stämmen, oder Sklaven. Weder die griechischen noch die römische Republik hatten jenes Prinzip der allgemeinen politischen und bürgerlichen Gleichheit für alle Menschen ohne Rücksicht auf Geburt, Vermögen und Stand, welche die Wissenschaft des 18ten Jahrhunderts und die französische Revolution proclamirten. Die Schweizer-Republiken, Venedig, die Niederlande, selbst Nordamerika haben nie dies oberste Prinzip der Republik aufgestellt, dies Prinzip der unbedingten politischen und bürgerlichen Gleichheit. Dies Prinzip suchte die erste französische Revolution durchzusetzen; ihr Gegner war das Königthum, insofern es mit dem Adel und mit der hohen Geistlichkeit verbündet war. Denn das Königthum hatte seine Stellung noch nicht erkannt, über den Parteien stehen zu müssen, und der Vermittler der Interessen aller Stände zu sein, es hatte den verderblichen Bund mit den privilegierten Ständen geschlossen, und deshalb richtete sich das Streben des zur Freiheit erwachten Frankreichs gegen das Königthum, und dasselbe stürzte. Die Republik ward gegründet, und

seit der Zeit schlich sich der thörichte Gedanke ein, der Begriff der Republik bestehe in dem Mangel des Königthums, was aber durchaus falsch ist.

Allerdings hielt man im Alterthum mit Recht dafür, daß das Dasein des Königthums die Republik ausschliesse, weil das Alterthum nicht die constitutionelle, nicht die Volksmonarchie kannte, sondern höchstens eine Adelsmonarchie. Die griechischen Republiken gingen sämmtlich aus dem Kampfe gegen ein Königthum hervor, welches nur die Spitze eines herrschenden Adels bildete; ebenso wurde Rom, als es seine Könige vertrieb, keine Republik in unserem Sinne, sondern eine Adels-herrschaft, sei es nun der Geburt, oder des Geldes. Aus dem Kampfe zweier großer Adelsparteien ging die moderne Monarchie hervor, die die Staatsgewalt nach morgenländischem Sinne in der Hand eines Kaisers concentrirte.

Eben so wenig waren die alten Deutschen Republikaner, sondern sie machten denselben geschichtlichen Gang durch, wie die Griechen und Römer. Zuerst eine Adels-herrschaft eines sehr kleinen Theils der Nation gegen die Masse, das Volk; dann ein Königthum als Spitze des herrschenden Adels, endlich nach mehrfachen, vergeblichen Versuchen in neuester Zeit ein Anlauf zur unumschränkten Monarchie im Sinne der römischen Kaiser, und in der Weise, wie sie in Frankreich durch Ludwig den XIV. theilweise und in England durch die Stuarts für einige Zeit ganz erreicht ward.

Was folgt aus dem Gesagten für den Begriff der Republik?

1) Es ist thöricht für unsere Zustände anders auf die alten Republiken zurückzuweisen, als um zu zeigen, daß der Kampf im Alterthum nicht gegen das Königthum als solches, sondern als Spitze der Adels-herrschaft gerichtet war.

2) Das Prinzip der Republik besteht nicht in der Abschaffung des Königthums, sondern in der Durchführung der Gleichheit aller Menschen, die Menschheit hat die Bestimmung und hat sie erkannt, daß ihr Streben auf eine unbedingte Gleichheit aller Menschen gerichtet sein müsse. Diese Gleichheit ist nicht die der hirnverbrannten Communisten aus Baborufs Schule, die die Gleichheit um jeden Preis wollen, die also Wissenschaft

und Künste, Vermögen und Familien achten, um nur Gleichheit zu haben; sondern es ist die Gleichheit, die die Menschheit seit Jahrhunderten angestrebt hat, die sie erringen wird und muß, um das Ziel der Menschheit zu erreichen, die gleiche sittliche und geistige Ausbildung.

Wer also mit mir glaubt, daß das Ziel der Menschheit unbedingte sittliche und geistige gleiche Ausbildung abgesehen von der geistigen Anlage sei, wird mir beipflichten, wenn ich dies Streben als Prinzip der Republik proclamire; wer mir auch nicht beipflichtet, wer den frühern christlichen Standpunkt der Nothwendigkeit der Unterordnung aus religiösen Rücksichten festhält, wird wenigstens gestehen müssen, daß seit 1789 und 1848 dies Streben sich deutlich in der nicht zu verkennenden sozialistischen Richtung der Zeit erwiesen hat.

Wer also diesen Zweck will, wer also die Berechtigung der Menschheit zu gleicher Ausbildung anerkennt, der muß auch die Mittel wollen. Diese Mittel sind die Staatsformen, und weil die Menschheit nur sehr allmählig diesem Ziel nachgerungen hat, so hat sie die verschiedensten Staatsformen nöthig gehabt.

Im Alterthum war die Aristocratie ein Mittel die Nation zum Theil aus den Händen der absoluten Monarchie zu befreien, in der neuen Geschichte das Königthum als Mittel zur Bildung der nationalen Staaten und zur Unterdrückung der Willkürherrschaft des Adels, jetzt ist die Volksregierung das Werkzeug für die geschichtliche Entwicklung.

Um die unbedingte Gleichheit der Menschheit anzubahnen, bedarf diese zuerst der politischen und bürgerlichen Rechtsgleichheit, da diese die Bedingung des Sozialismus und dadurch die Bedingung der weiteren Gleichheit ist. Sobald nun die Herrschaft des Volkes als Gesamtwillens proclamirt, in demselben Augenblick ist die Staatsform die republikanische. Sie spaltet sich ein in zwei Unterarten, in die republikanisch-monarchische, und in die republikanisch-democratische.

Beide stellen die unbedingte Volksouveraineté als Prinzip auf, beide kennen keine andere Macht als die des Volkswillens; sie unterscheiden sich nur in der executiven Gewalt.

(Fortsetzung folgt.)